

Philosophisch-Pädagogische Fakultät
Studiengang: BA Pädagogik



Praktikumsvertrag

für ein studienbegleitendes Praktikum.

Zwischen der Praxisstelle:

(Einrichtung / Projekt / Fachdienst / Team...)

Anschrift, Telefon, Mail:

des Trägers:

(Behörde / Körperschaft / Gesellschaft / Verein...)

Anschrift, Telefon, Mail:

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und

Herrn / Frau:

geboren am: in:

Anschrift, Telefon, Mail:

Studentin / Student an der Katholischen Universität Eichstätt, im Studiengang BA Pädagogik,

nachfolgend als Studentin / Student bezeichnet,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Dauer des Vertragsverhältnisses

(1) Die/der Studentin / Student leistet in der Zeit vom _____ bis _____ in der Praxisstelle ein Praktikum ab.

(2) Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studentin / den Studenten in der Zeit des Praktikums zu betreuen und ihr / ihm nach Möglichkeit die Gelegenheit zu geben, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.

(2) Sie händigt der Studentin / dem Studenten einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis oder ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer, die geleistete Stundenzahl und Art der Tätigkeit sowie die Fehlzeiten hervorgehen.

(3) Die Praxisstelle benennt eine erfahrene und qualifizierte Person als Praxisanleiter/in für die Betreuung der Studentin /des Studenten und bittet sie oder ihn, der Universität als Gesprächspartner/in für alle Fragen, die dieses Praktikum berühren, zur Verfügung zu stehen.

Die Praxisanleiterin / der Praxisanleiter soll eine Diplom-Pädagogin /ein Diplompädagoge sein, oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen können.

Anleiterin / Praxisanleiter:

Qualifikation:

Funktion:

(in der Praxisstelle)

(4) Sie ermöglicht der Universität im Bedarfsfall, die Studentin / den Studenten in Absprache mit o.g. Praxisanleiterin / Praxisanleiter am Praxisplatz durch eine/n Lehrende/n der Universität zu betreuen.

(5) Die Praxisstelle bezieht die Studentin / den Studenten zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein; ist dieses nicht möglich, weist sie die Studentin / den Studenten ausdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 3 Pflichten der Studentin / des Studenten

(1) Die Studentin / der Student verpflichtet sich dem Zweck des Praktikums entsprechend zu verhalten, den Anordnungen der von der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen, die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und die regelmäßige oder vereinbarte Arbeitszeit, die sich nach der betrieblichen Arbeitszeit oder Anforderungen richtet, einzuhalten.

(2) Die Studentin / der Student wird bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag (oder entsprechend abweichender Regelungen der Praxisstelle) eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

§ 4 Versicherungsschutz

(1) Die Studentin / der Student ist während der Ableistung des Praktikums bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den (die) zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) der Ausbildungsstelle versichert.

(2) Für immatrikulierte Studierende, die ein in einer Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet. Auf Grund des sogenannten Studentenprivilegs besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 169 b Nr. 2 AFG – Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger am 15./16. 04.1997)

(3) Während der Ableistung eines Praktikums im Ausland ist für die Studentin / den Studenten kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

§ 5 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform.

§ 6 Vertragsausfertigungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die Katholische Universität Eichstätt – Studiengangbeauftragter – erhalten eine Ausfertigung.

(2) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde und die Katholische Universität Eichstätt – Studiengangbeauftragter – ihm zugestimmt hat.

§ 7 Weitere Vereinbarungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Darüber hinaus enthält dieser Vertrag _____ weitere Anlagen.

für die Praxisstelle:

die Studentin / der Student:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Katholische Universität Eichstätt stimmt hiermit dem vorstehenden Praktikumsvertrag zu.

Der Student / die Studentin wird während des Praktikums durch folgenden Lehrenden betreut:

Name:

Kontakt:

Eichstätt, den _____

Unterschrift der betreuenden Lehrkraft